



## **Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

**Vorstand und Aufsichtsrat der HORN BACH Baumarkt AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG Folgendes:**

### **I. Zukunftsbezogener Teil**

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 – wird zukünftig grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 3, 4.1.5, 4.2.3 Absätze 4 und 5, 4.2.5 Absatz 3, 4.3.3 Satz 4, 5.3.3, 5.4.1 Absätze 2 und 3, 5.4.2 Satz 3 sowie 5.4.6 Absatz 3 Satz 1.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

**a) Ziffer 3.8 Absatz 3:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8 Absatz 3, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Er trifft zudem Arbeitnehmervertreter unbotmäßig. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wird daher nicht entsprochen.

**b) Ziffer 4.2.3 Absätze 4 und 5:**

Des Weiteren werden die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 („Abfindungs-Caps“) und Ziffer 4.2.3 Absatz 5 („Change of Control Abfindungs-Cap“) des Kodex nicht angewandt. Die Abweichung von Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5 erfolgt aus Wettbewerbserwägungen. Im Übrigen ist unverändert nicht vollständig gesichert, ob und wie die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 rechtlich umsetzbar sind.

**c) Ziffer 4.2.5 Absatz 3:**

Die Vorstandsvergütung wird nicht für jedes Vorstandsmitglied gesondert dargestellt.

Die Hauptversammlung hat am 7. Juli 2016 die Fortführung der zurückhaltenden Berichtspraxis zur Vergütung des Vorstands beschlossen. Aus diesem Grunde werden auch die „Mustertabellen“ des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ nicht genutzt.

**d) Ziffer 4.3.3 Satz 4:**

Nach Ziffer 4.3.3 Satz 4 sollen wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmungen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. Da es zu dieser auslegungsbedürftigen Empfehlung weder eine gefestigte Handhabung durch die deutschen Aktiengesellschaften noch Rechtsprechung gibt, wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Durch die Anwendung des Rechnungslegungsstandards IAS 24 seit vielen Jahren wurde hinsichtlich solcher Geschäfte aber schon zuvor Transparenz hergestellt.

**e) Ziffer 5.3.3:**

Nach der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat einen solchen Ausschuss nicht gebildet. Die Bildung erscheint uns nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich.

**f) Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 sowie Ziffer 4.1.5:**

Nach Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 DCGK soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die auch bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien berücksichtigt sowie im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollen. Des Weiteren soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen. Von den Empfehlungen der Absätze 2 und 3 wird insgesamt abgewichen. Für die HORNBACH Baumarkt AG kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an; gleiches gilt für die Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen durch den Vorstand (Ziffer 4.1.5 DCGK).

**g) Ziffer 5.4.2 Satz 3:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.2 Satz 3, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören sollen. Hierdurch soll die Unabhängigkeit der Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt werden. Der Kodex bestimmt jedoch keine Frist, nach wie vielen Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand ein ehemaliges Vorstandsmitglied unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr als solches verhindert ist. Höchst vorsorglich wird daher, obwohl Herr Dr. Wolfgang Rupf bereits am 31. Oktober 1996, Herr Albrecht Hornbach bereits am 31. Oktober 2001 und Herr Martin Hornbach bereits am 31. Dezember 2001 aus dem Vorstand der HORNBACH Baumarkt AG ausgeschieden sind, eine Abweichung von Ziffer 5.4.2 Satz 3 erklärt.

**h) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

## **II. Vergangenheitsbezogener Teil**

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 – wurde mit den oben unter Ziffer I. bereits für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen entsprochen.

Bornheim bei Landau, im Dezember 2016

HORNBACH Baumarkt AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand